



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23 Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279-7600 Telefax: 04279-7600-22

Deutsch-Griffen, 14.12.2018
Zahl: 902/2018

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vom 11.12.2018 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.12.2018 nachstehende Verordnung:

Verordnung

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	EUR 1.397.700
Summe der Einnahmen	EUR 1.397.700
Überschuss – Abgang	EUR 0

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	EUR 412.400
Summe der Einnahmen	EUR 412.400
Überschuss – Abgang	EUR 0

c) GESAMTAUSGABEN	EUR 1.810.100
GESAMTEINNAHMEN	EUR 1.810.100

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8501, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- c) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für den selben Zweck auszuweisen.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.